

Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf:

via E-Mail:

arbeitgeberservice@potsdam-mittelmark.de

telefonisch oder persönlich an den Standorten:

Teltow

Lankeweg 4
14513 Teltow
Tel.: (033 28) 318 -284 oder -484

Werder

Am Gutshof 1-6
14542 Werder (Havel)
Tel.: (033 27) 739 -431 oder -451

Brandenburg

Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: (033 81) 533 -419 oder -422

Bad Belzig

Brücker Landstraße 22b
14806 Bad Belzig
Tel.: (03 38 41) 91 -846 oder -847



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Jobcenter MAIA
Postfach 1226
14802 Bad Belzig
Tel.: (03 38 41) 91 800
jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Genderhinweis:
Die in dieser Information zur besseren Lesbarkeit
verwendeten männlichen Begriffe schließen die weibliche
Form ein.

Stand: August 2020 | Druck: 2020



Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose eröffnen

Förderung nach § 16i SGB II

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für wen ist die Förderung geeignet?

Langzeitarbeitslosigkeit führt zu großen Hürden, wieder den Einstieg ins Berufsleben zu finden. Viele Betroffene sind motiviert und wollen gerne wieder arbeiten, sie benötigen für den Schritt in die Erwerbstätigkeit jedoch einen geeigneten Arbeitsplatz und adäquate Unterstützung nach der Beschäftigungsaufnahme.

Die Förderung richtet sich an Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslosen die Chance geben, wieder am Arbeitsleben teilhaben zu können (in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) und ihnen dabei die nötige Unterstützung geben wollen.

Voraussetzungen:

- Sie stellen einen Bewerber in ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** in ihrem Unternehmen ein.
- Sie unterstützen die neuen Mitarbeiter fachlich bei der **Einarbeitung** und der Einbindung in die betrieblichen Abläufe.
- Sie stellen den Arbeitnehmer in den ersten 12 Monaten für ein **Coaching und ggf. nötige Weiterbildungen** von der Arbeit frei.

Arbeitsmarktfremde Personen können gefördert werden, wenn sie das **25. Lebensjahr vollendet** haben, bereits **seit 6 Jahren Leistungen der Grundsicherung** für Arbeitsuchende beziehen (bei Schwerbehinderten oder wenn mindestens ein minderjähriges Kind vorhanden ist mindestens 5 Jahre) und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt oder selbständig tätig waren.

Wir fördern ...

... **Lohnkostenzuschüsse** für die Dauer von **bis zu 5 Jahren**. In den ersten beiden Jahren beträgt der Zuschuss **100 Prozent**. In jedem weiteren Jahr mindert sich der Zuschuss um 10 Prozentpunkte (**70 Prozent im fünften Jahr**).

Der Zuschuss bemisst sich nach dem **Mindestlohn** oder bei tariflich gebundenen Arbeitgebern nach dem gezahlten Arbeitsentgelt – zuzüglich des Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag, jedoch ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

... die Kosten für eine **beschäftigungsbegleitende Betreuung des Arbeitnehmers (Coaching)**.

Das Coaching **unterstützt** Ihre neue Mitarbeiterin bzw. Ihren neuen Mitarbeiter dabei, sich in den Arbeitsalltag in Ihrem Unternehmen zu integrieren. Bei Bedarf können auch Sie als Arbeitgeber unterstützt werden.

Der nötige Umfang des Coachings wird im Einzelfall entsprechend der persönlichen Voraussetzungen des Arbeitnehmers festgelegt und die Termine werden individuell mit dem Coach vereinbart.

... **Weiterbildungskosten** während der Beschäftigung in Höhe von bis zu 3.000 Euro, z. B. für Teilnahmegebühren oder Reisekosten.

Ausschluss der Förderung:

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestehendes Arbeitsverhältnis beendet wurde, um den Zuschuss zu erhalten.

Eine Förderung ist weiterhin nicht möglich, wenn die bisherige Förderung eines Arbeitsverhältnisses ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Wir unterstützen Sie:

Gerne vermitteln wir Ihnen geeignete Bewerber und unterstützen Sie bei der Stellenbesetzung sowie der Beantragung der Förderleistung.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

